

Teilzeit im Bundesfreiwilligendienst Merkblatt für Einsatzstellen und Freiwillige

Für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) als auch für FSJ, FÖJ etc., also für alle gesetzlichen Freiwilligendienste, gilt der Grundsatz, dass der Dienst in Vollzeit zu leisten ist. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Freiwillige ab 27 Jahren hatten im BFD schon immer die Möglichkeit, den BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden zu leisten. Durch das am 10.05.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“, ist eine offizielle Möglichkeit für einen Freiwilligendienst in Teilzeit für jüngere Freiwillige in bestimmten Ausnahmefällen geschaffen worden. Neben den neuen gesetzlichen Regelungen und den dazu ergänzenden Informationen zur Handhabung des Bundesfamilienministeriums und des Bundesamts haben sich die Zentralstellen Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste des Paritätischen Gesamtverbands mit den Freiwilligendienstträgern im Paritätischen Wohlfahrtsverband auf ein im Grundsatz bundeseinheitliches Verfahren zur Umsetzung der Teilzeitmöglichkeit für Freiwillige bis 27 Jahre geeinigt.

Teilzeit für Freiwillige ab 27 Jahre

Wer zu Beginn des BFD das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann mit der Einsatzstelle (EST) ohne Angabe von Gründen in der BFD-Vereinbarung einen BFD in Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden vereinbaren. Vollzeit ist natürlich auch möglich.

Auch während des BFD ist eine Änderung der Wochenarbeitszeit möglich. Dafür bedarf es jedoch eines Antrages der/des Freiwilligen und der Einsatzstelle. Das geht formlos oder mit unserem Vordruck, der auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen für diesen Zweck zu finden ist.

Teilzeit für Freiwillige bis 27 Jahre

Teilzeit für Freiwillige bis 27 Jahre ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, die auch zu belegen sind. Bei der Neuregelung für Teilzeit für Freiwillige bis 27 Jahre hat sich der Gesetzgeber an den bereits bestehenden Regelungen für eine Berufsausbildung in Teilzeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freiwilligendienstteilzeitgesetzes gültigen Fassung orientiert. Konkret bedeutet das, dass Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden bei folgenden Sachverhalten möglich ist:

Ein berechtigtes Interesse an Teilzeit liegt insbesondere dann vor, wenn Freiwillige

- ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben (*Nachweismöglichkeiten¹: Z. B. Kindergeldbescheinigung, Geburtsurkunde, Nachweis Kinderbetreuungszeit o.ä. Bei Pflegebedürftigkeit Einstufung Pflegegrad, ärztliches Attest, Meldebescheinigung o.ä.*)
- gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können (*Nachweismöglichkeiten: Schwerbehindertenausweis, Bestätigung über Gleichstellung bei einem Grad der Behinderung von mindestens 30 %, fachärztliche Bescheinigung über psychische Erkrankung o.ä.*)
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Freiwilligendienst in Vollzeit kollidieren (*Nachweismöglichkeiten: über belegte Kurse o.ä.*)
oder

¹ Nachweismöglichkeiten: Verständigung der Paritätischen Träger auf dem Arbeitskreis am 7./8. Mai 2019. Aufzählung nicht abschließend.

- ☐ aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keinen Freiwilligendienst in Vollzeit leisten können. *(Hier kann es sich nur um individuelle Problemlagen handeln, über die eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen ist. Beispiele aus dem Berufsbildungsgesetz sind nicht bekannt.)*

Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit besteht nicht. Ob ein berechtigtes Interesse an einem BFD in Teilzeit gegeben ist, prüft zunächst die EST und lässt sich entsprechende Nachweise vorlegen. Kommt die EST zu der Einschätzung, dass ein BFD in Teilzeit gerechtfertigt ist, kommt unsere Kopiervorlage „M 13 Mitteilung über BFD in Teilzeit für Freiwillige bis 27 Jahre“ zum Zuge. Sie finden diese auf unserer Homepage im Download → Kopiervorlagen. Die Kopiervorlage enthält neben dem erforderlichen formlosen Antrag ergänzende Hinweise sowie den für diesen Zweck vorgeschriebenen Vordruck des Bundesamts.

Folgende Unterlagen sind uns als Träger einzureichen:

- ☐ Antrag M 13
- ☐ Vordruck des Bundesamts
- ☐ Kopie der Nachweise über das berechtigte Interesse an Teilzeit
- ☐ eine formlose schriftliche Erläuterung der/des Freiwilligen, warum bei den gegebenen Sachgründen ein BFD in Vollzeit nicht möglich ist
- ☐ BFD-Vereinbarung, wenn Teilzeit ab Dienstbeginn gewünscht ist.

Sollte erst nach BFD-Start festgestellt werden, dass ein BFD in Teilzeit notwendig ist, erhalten wir von der Einsatzstelle ebenfalls die oben aufgeführten Unterlagen. Eine neue BFD-Vereinbarung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Anteilige Gewährung von Taschengeld bei einem BFD in Teilzeit

Das Taschengeld ist bei einem BFD in Teilzeit vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig zu kürzen. *„Um sicherzustellen, dass Teilzeitfreiwilligendienstleistende im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden hinsichtlich des Taschengeldes keine Besserstellung erfahren, ist ihr Taschengeld laut Gesetzesvorschrift zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung trifft das Gesetz bewusst keine Aussage.“* Ob mittels Dreisatz berechnet oder „nur“ ein paar Euro weniger wird letztendlich von der EST entschieden.

Seminare bei einem BFD in Teilzeit

Für Freiwillige, die den BFD in Teilzeit leisten, gibt es hinsichtlich der Anzahl der Seminartage keine abweichende Regelung und/oder Handhabung wie für einen BFD in Vollzeit. Ergänzend hat das Bundesfamilienministerium mit Schreiben vom 13.05.2019 mitgeteilt, dass ganz- oder teiltätig durchgeführte Seminartage auch bei Teilzeitfreiwilligendiensten nicht zu Überstunden führen.

Hierzu das Bundesfamilienministerium: *„Um dem hohen Qualitätsanspruch der Freiwilligendienste als Lern- und Bildungsdienst gerecht zu werden, sollen die Seminartage denjenigen im Vollzeitdienst entsprechen. Seminartage können auch teiltätig gestaltet werden, wobei dann mehr teiltägige Seminartage erforderlich sind, um dem Umfang der Seminartage im Vollzeitdienst zu entsprechen. Ganz- oder teiltätig durchgeführte Seminartage führen auch bei Teilzeitfreiwilligendiensten nicht zu Überstunden.“*

Sondermöglichkeit für Alleinerziehende

Sowohl für Freiwillige Alleinerziehende bis 27 Jahre als auch für Freiwillige über 27 gibt es nach wie vor im Einzelfall die Möglichkeit der Teilnahme an selbst gewählten alternativen Seminaren vor Ort anstelle der üblichen BFD-Seminare. Beachten Sie hierzu bei Bedarf unbedingt unser Merkblatt „Mögliche Sonderregelungen für Alleinerziehende“, das Sie auf unserer Homepage im Download → Seminare des Paritätischen finden.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.